

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westpfalz-Klinikum Instrumentenaufbereitungs-GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb bzw. die Betriebsführung von zentralen Sterilisationsanlagen zur Aufbereitung von Instrumenten und Geräten sowie die Erbringung von sonstigen Service- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer, Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 2, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Kündigung eines Gesellschafters gem. Abs. 4 S. 2 erklärt werden.

- (4) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend. Besteht bei der Gesellschaft im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung kein ordentlicher Geschäftsbetrieb, so ist die Kündigung gegenüber sämtlichen Gesellschaftern zu erklären.
- (5) Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft aufgelöst. Dies gilt auch, wenn bis zum Wirksamwerden der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird. Kündigen nicht alle Gesellschafter und wird nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, sind nach dem Wirksamwerden der Kündigung die Geschäftsanteile derjenigen Gesellschafter, die gekündigt haben, einzuziehen. Ist die Einziehung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erfolgt, wird die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass hierzu ein weiterer Beschluss erforderlich ist. Für die Einziehung gilt im Übrigen § 13, insbesondere bezüglich der Möglichkeit, anstelle der Einziehung die Übertragung des Geschäftsanteils zu verlangen.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 6

Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich (per Einschreiben) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Berechnung der Einberufungsfrist ist das Datum des Poststempels der Einberufung. Der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden in die Fristberechnung nicht einbezogen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. In der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. Abs. 2 kann ein anderer Ort als der Sitz der Gesellschaft angegeben werden. Dieser Ort gilt als genehmigt, wenn nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Woche nach Absendung der Einberufung schriftlich eine Durchführung der Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft verlangt. Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Wird dies nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite

Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (5) Die Gesellschafter können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen bei dem Gesellschafter tätigen Mitarbeiter oder durch einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter zulässig. Die Gesellschafter können hiervon durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen sind. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über die
 - a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen;
 - c) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
 - e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f) Berufung und Entlassung von Prokuristen;
 - g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat;
 - h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen;
 - i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In Abweichung von § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form z.B. für satzungsändernde oder andere Beschlüsse vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder telegraphisch gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Über derartige Beschlussfassungen hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu fertigen und den Gesellschaftern zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je DM 100,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Protokolls über die Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (2) Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.

- (3) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.
- (4) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

§ 10

Bilanzgewinn

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 des GmbH-Gesetzes verstoßen.
- (3) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- (4) Als Begünstigter im Sinne von Abs. 3 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (5) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehenden

Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetzes und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten oder auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 11

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung und Belastung (z. B. Verpfändung, Nießbrauchsbestellung) eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der Stimmen. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.
- (2) Kein Gesellschafter ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss an seinen Gesellschaftsrechten eine Unterbeteiligung, eine stille Beteiligung oder ähnliche Beteiligungsrechte einzuräumen oder Treuhandverhältnisse einzugehen.

§ 12

Erwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon zu veräußern, ist er verpflichtet, ihn zuvor den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung, die für die unverzügliche Weiterleitung an die Gesellschafter sorgt, zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis, die Bedingungen für die Abgabe der Geschäftsanteile und der bzw. die in Aussicht genommene(n) Erwerber anzugeben. Das Angebot kann nur durch eingeschriebenen Brief innerhalb von einem Monat nach Zugang des Angebotsschreibens angenommen werden. Nehmen mehrere Gesellschafter das Angebot an, so erwerben sie die Geschäftsanteile, sofern sie sich untereinander nicht anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft. Die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, dass Geschäftsanteile grundsätzlich durch einen bestimmten Betrag teilbar sein müssen und dass die Größe von Geschäftsanteilen einen bestimmten Betrag nicht unterschreiben darf, sind zu beachten. Nach den vorstehenden Bestimmungen entstehende Spitzenbeträge stehen demjenigen Gesellschafter zu, der das Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat. Das Angebot kann nur als Ganzes angenommen werden, wobei es jedoch, wenn einzelne Gesellschafter das Angebot nur für einen Teil der angebotenen Geschäftsanteile annehmen, genügt, dass die mehreren Annahmeerklärungen zusammen die gesamten angebotenen Geschäftsanteile erfassen. Bei mehreren Erwerbern haftet jeder nur für den Teil des Gegenwertes, der auf die von ihm erworbenen Geschäftsanteile entfällt.

- (2) Wird das Angebot nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen nicht die gesamten angebotenen Geschäftsanteile, so können die angebotenen Geschäftsanteile insgesamt nunmehr innerhalb von sechs Monaten nach Angebotsabgabe gegenüber der Geschäftsführung an die in dem Angebot gern. Abs. 1 genannten Erwerber zu den in Abs. 1 genannten Konditionen veräußert werden.
- (3) Erfolgt eine Veräußerung gern. Abs. 2, so steht den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Die Veräußerung nach Abs. 2 ist der Geschäftsführung unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrags mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Geschäftsführung sorgt für die Weiterleitung an die Gesellschafter. Das Vorkaufsrecht kann nur durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Veräußerung an die Geschäftsführung angenommen werden. Machen mehrere Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie die Geschäftsanteile, soweit sie sich untereinander nicht anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zueinander. Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend. Das Vorkaufsrecht kann nur als Ganzes ausgeübt werden. Wenn einzelne Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht nur zum Teil Gebrauch machen, genügt es, wenn die mehreren Erklärungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts zusammen die gesamten verkauften Geschäftsanteile erfassen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Im Rahmen der vorstehenden Absätze 1 - 3 sind die gesetzlichen Formvorschriften (§15 des GmbH-Gesetzes) zu beachten.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgelehnt, oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern.
 - b) Der Gläubiger eines Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft, sofern die

Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht binnen sechs Wochen aufgehoben wird oder betreibt nach vorhergegangener Sicherungsübereignung des Geschäftsanteils die Verwertung desselben.

- c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - d) Der Gesellschafter erhebt die Auflösungsklage oder erklärt die Kündigung der Gesellschaft.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines mit mindestens 75 %-Mehrheit der Stimmen gefassten vorherigen Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretung gem. Abs. 5 werden unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindungshöhe wirksam.
- (4) Die Einziehung kann nur innerhalb eines Jahres beschlossen werden, nach dem der Einziehungstatbestand erfüllt worden ist und alle Gesellschafter davon Kenntnis erlangt haben. Die Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Einziehungstatbestand entfallen ist.
- (5) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den im Abs. 2 genannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere von ihnen benannte Dritte übergeht, bei Übertragung auf mehrere Personen durch Teilung unter Berücksichtigung von § 17 des GmbH-Gesetzes.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass ein Geschäftsanteil zum Teil eingezogen, im Übrigen übertragen wird. Für die Übertragung gilt in diesem Fall Satz 1, letzter Halbsatz entsprechend.
- (7) Die Übertragung wird wirksam nach Annahme der Annahmeerklärung durch die im Gesellschafterbeschluss begünstigten neuen Gesellschafter und nach Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses und der Annahmeerklärung gegenüber dem ausgeschlossenen Gesellschafter.
- (8) Kann die Abfindung, die dem ausscheidenden Gesellschafter gem. § 15 zu zahlen ist, nicht aus dem freien Vermögen der Gesellschaft ohne Rückgriff auf das Stammkapital gezahlt werden, kann die Gesellschafterversammlung nur die Abtretung beschließen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann als Stichtag für das Wirksamwerden der Einziehung oder Übertragung den Beginn oder das Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres oder einen dazwischen liegenden Tag bestimmen. Die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters ruhen auf jeden Fall ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Einziehung bzw. Übertragung.

§ 14

Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung oder Übertragung gem. § 13 erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht - soweit die Gesellschaft bzw. die beteiligten Gesellschafter keine abweichende Regelung treffen - in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zzgl. der Rücklagen - ggf. modifiziert aufgrund der Regelungen nach Abs. 2 - und etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzgl. des in Abs. 4 bezeichneten und zzgl. des in Abs. 5 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen bzw. mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens ablaufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Die Vergütung ist im Fall der Einziehung des Geschäftsanteils von der Gesellschaft, im Fall der Übertragung des Geschäftsanteils von dem Erwerber zu zahlen. Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Steuerbilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,
 - a) dass Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit dem Verkehrswert, mindestens mit dem Buchwert, anzusetzen sind; können sich die Vertragspartner über den Verkehrswert nicht einigen, entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer in Ludwigshafen/Rhein zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung gem. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bezüglich der Kosten gilt Abs. 6 S. 2 entsprechend.
 - b) dass Grundstücke und Gebäude mit 60 % des von dem Gutachterausschuss der Stadt, in dem das Grundstück belegen ist, festgelegten Grundstücks- und Gebäudewerts, jedoch mindestens mit dem Buchwert, der nicht über dem Verkehrswert liegen darf, anzusetzen sind. Besteht kein Gutachterausschuss oder ist der Gutachterausschuss nicht in der Lage, die Bewertung der Grundstücke nebst aufstehenden Baulichkeiten binnen angemessener Frist vorzunehmen, so ist das Gutachten eines vereidigten Grundstückssachverständigen maßgebend. Der Sachverständige ist von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag eines Gesellschafters zu bestellen. Sowohl der Gutachterausschuss als auch der Sachverständige entscheiden über die Höhe der Abfindung als Schiedsgutachtergemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbindlich. Die Kosten tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter jeweils im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

- c) dass börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem steuerlichen Teilwert anzusetzen sind;
 - d) dass Beteiligungen, die 25 % oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft;
 - e) dass ein (entgeltlich erworbener) derivativer Firmen- oder Praxiswert mit den Anschaffungskosten abzüglich 20 % iger Jahresabschreibung anzusetzen ist, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, währenddessen der Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist;
 - f) dass Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften, einschließlich solcher gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Hinterbliebenen, zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind; dabei ist von den steuerlich maßgebenden Zinssätzen auszugehen;
 - g) dass, soweit aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften Wirtschaftsgüter niedriger bewertet oder Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Verbindlichkeiten höher ausgewiesen sind, als es den allgemeinen steuerlichen Vorschriften entspricht, diese mit ihren nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften maßgebenden (Buch-) Werten anzusetzen sind; bestehen insoweit verschiedene allgemeine Vorschriften, so kann die Gesellschaft durch die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss das entsprechende Wahlrecht auch für Zwecke der Festlegung der Einziehungsvergütung ausüben;
 - h) dass Sonderposten mit Rücklagenanteil gewinnerhöhend aufzulösen sind;
 - i) dass angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden;
 - j) dass ein sonstiger Geschäftswert keine Berücksichtigung findet.
- (4) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (5) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Körperschaftssteuerbilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (6) Dem Anteil am Reinvermögen im Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig

entfallende Teil des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, hinzuzurechnen.

- (7) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden im Übrigen von einem durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches entschieden. Die Kosten der Inanspruchnahme des Schiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

§ 15

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

- (1) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (2) Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tag der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Diskontsatz oder Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Auszahlungen nach § 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes nicht möglich sind, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Geheimhaltungspflicht

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekanntwerdende Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater eines Gesellschafters. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, Mitgesellschafter in den Gesellschafterunternehmen und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann - in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine der in § 7 Abs. 5 Satz 1 genannten Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie durch eine solche Person die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.

§ 18

Bekanntmachungen und Kosten

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 3.000,--. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (§ 3 Abs. 2).

§ 19

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz

werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die die Schriftform abbedungen wird.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich angemessene Regelung gelten, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maße der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Kaiserslautern.